

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52



BEITRAGSGRUPPENSHEMA und ÜBERSICHT

über die Beitragssätze und sonstigen Beiträge und Umlagen, die neben den Sozialversicherungsbeiträgen und dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau **für Privat- und Seilbahnunternehmen** eingehoben werden.

Stand: 1. Jänner 2018

Änderungen gegenüber der Vorversion:

Es wurden zwei Beitragsgruppen für Geringfügig Beschäftigten gem. § 53a Abs. 3b ("Aushilfskräfte") geschaffen. Für die Arbeiter kommt die Beitragsgruppe N14e zur Anwendung und für die Angestellten ist die Beitragsgruppe N24e zu verwenden.

Herabsetzung des Unfallversicherungsbeitrages von 1,29 % auf 1,27 %.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

AUSWIRKUNGEN DER GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN im BEITRAGSGRUPPENSHEMA

1. Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag für Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahres vor dem 1.6.2011 vollendet haben

Für Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ist kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten. Diese Bestimmung tritt mit 1.7.2011 in Kraft.

Diese Personen bleiben aber trotzdem arbeitslosenversichert! Die Beiträge werden aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik getragen.

Der IESG-Zuschlag ist weiterhin zu entrichten. Für diese Personen gelten die Beitragsgruppen C23u, D3u, etc. (= Kranken-, Unfall - und Pensionsversicherungsbeiträge).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 8 AMPFG, § 12 Abs. 2 IESG

Hinweis: Für Personen, die am 2.6.1953 und danach geboren sind, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag weiterhin zu entrichten.

2. Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Alters für eine Alterspension*) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. für Personen, welchen bereits eine im § 2 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen

Ab 1.1.2008 bzw. ab 1.1.2013 für die „Altfälle“

Für DienstnehmerInnen, die das **maßgebliche Mindestalter für eine Alterspension** erreicht bzw. denen bereits vor dem maßgeblichen Mindestalter für eine Alterspension eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde oder das **60. Lebensjahr** vollendet haben, besteht ab dem Beginn des darauffolgenden Kalendermonates **keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.**

Für Frauen wird auf die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** abgestellt (für Männer nicht relevant, weil diese das 60. Lebensjahr früher erreichen wie das Mindestalter – siehe 3.). Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erfolgt keine individuelle Berücksichtigung auf Grund der “Hacklerregelung”.

Das bedeutet, dass für **Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach dem Erreichen des schrittweise ansteigenden Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension*)** und für **Männer (geb. vor dem 2.6.1953) ab dem Kalendermonat nach Vollendung des 60. Lebensjahres keine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht und kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten ist.**

Für diese Personen ist ab diesem Zeitpunkt auch kein IESG-Zuschlag zu entrichten.

Für die oben angeführten Frauen gelten die Beitragsgruppen C23v, D3v, etc. (= Kranken-, Unfall - und Pensionsversicherungsbeiträge).

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

***) Achtung: Ab 1.7.2004 wird das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension schrittweise angehoben. Dabei ist vorerst zu beachten, wann die Versicherte das 56 ½. Lebensjahr vollendet hat. Entsprechend diesem Zeitpunkt (Quartal) ist das tatsächliche Anfallsalter abzuleiten (gemäß § 607 Abs. 10 ASVG).**

Aus der nachstehenden Tabelle kann anhand des jeweiligen Geburtsdatums jenes Datum ermittelt werden, ab dem der Arbeitslosenversicherungsbeitrag und der IESG-Zuschlag für Frauen entfällt.

Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und des IESG-Zuschlages für Frauen mit Geburtsdatum nach dem 1.9.1952

Frauen geboren	Änderungs-datum	Anfallsalter NEU	
		56 1/2 Lj. zuzügl. der Erhöhungsmonate	Lebensmonat
am 1.7.1952 2.7.1952 - 1.8.1952 2.8.1952 - 1.9.1952 2.9.1952 - 30.9.1952	01.10.2010 01.11.2010 01.12.2010 01.01.2011	21	699
am 1.10.1952 2.10.1952 - 1.11.1952 2.11.1952 - 1.12.1952 2.12.1952 - 31.12.1952	01.02.2011 01.03.2011 01.04.2011 01.05.2011	22	700
am 1.1.1953 2.1.1953 - 1.2.1953 2.2.1953 - 1.3.1953 2.3.1953 - 31.3.1953	01.06.2011 01.07.2011 01.08.2011 01.09.2011	23	701
am 1.4.1953 2.4.1953 - 1.5.1953 2.5.1953 - 1.6.1953 2.6.1953 - 30.6.1953	01.10.2011 01.11.2011 01.12.2011 01.01.2012	24	702
am 1.7.1953 2.7.1953 - 1.8.1953 2.8.1953 - 1.9.1953 2.9.1953 - 30.9.1953	01.02.2012 01.03.2012 01.04.2012 01.05.2012	25	703
am 1.10.1953 2.10.1953 - 1.11.1953 2.11.1953 - 1.12.1953 2.12.1953 - 31.12.1953	01.06.2012 01.07.2012 01.08.2012 01.09.2012	26	704
am 1.1.1954 2.1.1954 - 1.2.1954 2.2.1954 - 1.3.1954	01.10.2012 01.11.2012 01.12.2012	27	705

Für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, besteht ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates keine Arbeitslosenversicherungspflicht.

Für diese Personen gelten ebenfalls die Beitragsgruppen C23v, D3v, etc. (= KV-, UV- und PV-Beiträge)

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

Für Männer (geb. vor dem 2.6.1953) besteht ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres keine Arbeitslosenversicherungspflicht.

Gleichzeitig entfällt der UV-Beitrag (siehe 4).

Für diese Männer gelten die Beitragsgruppen C23w, D3w, D3ew, etc. (= KV- und PV-Beiträge).

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

3. Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) ab 1.1.2013

Keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (und damit keine Verpflichtung zur Entrichtung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und des IE-Zuschlages) besteht für diese Personen in der Regel dann, wenn sie entweder

- sämtliche Anspruchsvoraussetzungen (Mindestalter, erforderliche Anzahl von Versicherungs- und Beitragsmonaten) für eine Alterspension (ausgenommen die Korridorpension) erfüllt oder
- das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Für diese Personen gelten die Beitragsgruppen C23w, D3w, D3ew, etc. (= KV- und PV-Beiträge).

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

4. Unfallversicherung - Frauen und Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Rechtsgrundlage § 51 Abs. 6 ASVG)

Für **Frauen** und für **Männer** ab dem **Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres** sind keine Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten. Diese werden aus Mitteln der Unfallversicherung gezahlt.

Anmerkung: Für Männer (geb. vor dem 2.6.1953) besteht ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres keine Arbeitslosenversicherungspflicht; für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) schon bei Erreichen des maßgeblichen Mindestalters für eine Alterspension (siehe 2.). Daher ist für diese Geburtsdaten ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres jedenfalls weder ein AV-Beitrag noch ein UV-Beitrag zu entrichten (für Frauen entfällt der AV-Beitrag schon zu einem frühen Zeitpunkt (siehe 2.)).

Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) bedingt die Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr automatisch den Entfall der Arbeitslosenversicherungspflicht. Auch die Erreichung des Mindestalters für eine Alterspension reicht aufgrund der neuen Regelungen nicht aus. Die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung endet künftig erst dann, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (Mindestalter, erforderliche Anzahl von Versicherungs- und Beitragsmonaten) erfüllt sind (siehe 3.).

Für **Frauen (geb. ab dem 2.3.1954)** und **Männer (geb. ab dem 2.6.1953)** gelten die Beitragsgruppen **C23x, D3x, etc.** (= AV-, KV- und PV-Beiträge), wenn die **Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht** zutreffen.

Für **Frauen (geb. vor dem 2.3.1954)** und **Männer (geb. vor dem 2.6.1953)**, die das **60. Lebensjahr vollendet** haben bzw. für **Frauen (geb. ab dem 2.3.1954)** und **Männer (geb. ab dem 2.6.1953)**, die entweder die **Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen** oder die das **63. Lebensjahr vollendet** haben, gelten die Beitragsgruppen **C23w, D3w, D3ew, etc.** (= KV- und PV-Beiträge).

5. BONUS-REGEL für Einstellungen bis 31.8.2009 (Rechtsgrundlage § 5a AMPFG)

Die **Bonus-Regel gilt, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer vor dem 1.9.2009 eingestellt wurde und zum Zeitpunkt der Einstellung das 50. Lebensjahr bereits vollendet** hatte.

Der Dienstgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag entfällt zur Gänze. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen für einen Bonus finden Sie unter www.sozialversicherung.at.

Das Bonus-System kommt nur bei arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zur Anwendung.

Die Bonus-Regel ist ab jenem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden, ab dem die Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG (siehe 1.) bzw. § 1 Abs. 2 lit. e AIVG (siehe 2.) wirksam werden.

Für **Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959)** und **Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959)**, die in der **Bonusbeitragsgruppe** eingestuft waren, das **60. Lebensjahr vollendet** haben und die **Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen**, gelten ab Beginn des folgenden Kalendermonates die Beitragsgruppen **J23x, Y3x, etc.** (Entfall des UV-Beitrages).

6. Verminderter Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen (Rechtsgrundlage § 2a Abs. 1 Z 1 bis 3 AMPFG)

Für DienstnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen mit geringem Entgelt vermindert sich bzw. entfällt der Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung je nach Höhe des monatlichen Entgeltes (ab 1.7.2008).

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.381,-- entfällt der Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung zur Gänze (minus 3%).

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.381,-- bis € 1.506,-- beträgt der Dienstnehmeranteil 1% (minus 2%).

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.506,-- bis € 1.696,-- beträgt der Dienstnehmeranteil 2% (minus 1%).

Diese Beträge sind jährlich mit der Aufwertungszahl nach § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden (Aktualisierung). Die verminderten Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung gelten auch bei der Ermittlung der Beiträge von Sonderzahlungen.

Diese Personen bleiben aber trotzdem arbeitslosenversichert. Die entfallenen Beiträge in der Gebarung zur Arbeitslosenversicherung sind vom Bund zu tragen.

Der Dienstgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung beträgt auch bei diesen Personen unverändert 3% der Beitragsgrundlage.

Die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind mit den **Verrechnungsgruppen N25a (minus 3%), N25b (minus 2%) und N25c (minus 1%)** als Gutschrift an die VAEB zu melden.

ARBEITER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG					
C23	J23 J23x C23u C23v C23x C23w	Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	37,72	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	21,45	39,57		1
J23		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009 .	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	34,72	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	18,45	36,57		2
J23x		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: J23	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	17,18	35,30	Gültig ab 1.1.2013.	3
C23u		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: C23, J23				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50	0,50	0,50	0,35	15,12	18,45	33,57	Gültig ab 1.7.2011.	4
C23v		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: C23, J23, C23u				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50	0,50	0,50		15,12	18,10	33,22	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	5
C23x		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: C23	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	20,18	38,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	6
C23w		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: C23, C23u, C23v, C23x				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50	0,50	0,50		15,12	16,83	31,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	7

ANGESTELLTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	DN	DG	Ges.			
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG	DN	DG			Ges.
D3	Y3 Y3x D3u D3v D3x D3w	Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1 Z 1 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. A AIVG), deren Beschäftigungsverhältnisse durch das Angestelltengesetz geregelt sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	37,72	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	21,45	39,57	Auch LSt-pflichtige Vorstände gem. § 47 Abs.1 iVm. Abs.2 EStG ohne AK und IE	8
Y3		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	34,72	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	18,45	36,57		9
Y3x		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: Y3	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	17,18	35,30	Gültig ab 1.1.2013.	10
D3u		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3, Y3				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50	0,50	0,50	0,35	15,12	18,45	33,57	Gültig ab 1.7.2011.	11
D3v		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3, Y3, D3u				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50	0,50	0,50		15,12	18,10	33,22	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	12
D3x		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	20,18	38,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	13
D3w		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3, D3u, D3v, D3x				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50	0,50	0,50		15,12	16,83	31,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	14

VORSTÄNDE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.				
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.			
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG								
D4	D4w	Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, vom EFZG ausgenommen, keine Lohnsteuerpflicht.				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72								14,12	17,60	31,72		15
D4w		Vorstandsmitglieder Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D4				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45								14,12	16,33	30,45		16

ANGESTELLTE - EFZG

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	DN	DG	Ges.			
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	Summe	DN	DN	DG	DG	DN	DG			Ges.
D3e	Y3e Y3ex D3eu D3ev D3ex D3ew	Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	37,72	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	21,45	39,57		17
Y3e		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	34,72	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	18,45	36,57		18
Y3ex		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: Y3e	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	17,18	35,30	Gültig ab 1.1.2013.	19
D3eu		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3e, Y3e				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50	0,50	0,50	0,35	15,12	18,45	33,57	Gültig ab 1.7.2011.	20
D3ev		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3e, Y3e, D3eu				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50	0,50	0,50		15,12	18,10	33,22	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	21
D3ex		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3e	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	20,18	38,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	22
D3ew		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D3e, D3eu, D3ev, D3ex				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50	0,50	0,50		15,12	16,83	31,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	23

FREIE DIENSTNEHMER - ARBEITER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	Gesamtbeitragssatz					
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.					DN	DG			Ges.	
L1r	J1r J1rx L2ru L2rv L2rx L2rw	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	37,72	0,50			0,35	17,62	20,95	38,57		24
J1r		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	34,72	0,50			0,35	17,62	17,95	35,57		25
J1rx		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: J1r	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50			0,35	17,62	16,68	34,30	Gültig ab 1.1.2013.	26
L2ru		Für Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1r, J1r				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50			0,35	14,62	17,95	32,57	Gültig ab 1.7.2011.	27
L2rv		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer; b) Für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1r, J1r, L2ru				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50				14,62	17,60	32,22	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	28
L2rx		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1r	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50			0,35	17,62	19,68	37,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	29
L2rw		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1r, L2ru, L2rv, L2rx				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50				14,62	16,33	30,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	30

FREIE DIENSTNEHMER - ANGESTELLTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	Gesamtbeitragssatz					
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.					DN	DG			Ges.	
M1r	Y1r Y1rx M2ru M2rv M2rx M2rw	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	37,72	0,50			0,35	17,62	20,95	38,57		31
Y1r		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	34,72	0,50			0,35	17,62	17,95	35,57		32
Y1rx		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: Y1r	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50			0,35	17,62	16,68	34,30	Gültig ab 1.1.2013.	33
M2ru		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1r, Y1r				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50			0,35	14,62	17,95	32,57	Gültig ab 1.7.2011.	34
M2rv		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1r, Y1r, M2ru				3,87	3,78	7,65	1,27	10,25	12,55	22,80	31,72	0,50				14,62	17,60	32,22	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	35
M2rx		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1r	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50			0,35	17,62	19,68	37,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	36
M2rw		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1r, M2ru, M2rv, M2rx				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50				14,62	16,33	30,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	37

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.										
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	Gesamtbeitragssatz														
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.					DN	DG	Ges.												
N14g	N14w	Geringfügig beschäftigte Arbeiter Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiter gem. § 5 Abs. 2 ASVG).										1,27													0,00	1,27	1,27	Gültig ab 1.7.2014	38		
N14w		Geringfügig beschäftigte Arbeiter Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: N14g																											Gültig ab 1.1.2004.	39	
N24g	N24w	Geringfügig beschäftigte Angestellte Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Angestellte gem. § 5 Abs. 2 ASVG).											1,27														0,00	1,27	1,27	Gültig ab 1.7.2014	40
N24w		Geringfügig beschäftigte Angestellte Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: N24g																												Gültig ab 1.1.2004.	41

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE - FREIE DIENSTNEHMER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.												
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	Gesamtbeitragssatz																
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.					DN	DG	Ges.														
L14g	L14w	Geringfügig beschäftigte Arbeiter , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.											1,27															0,00	1,27	1,27	Gültig ab 1.7.2014	42	
L14w		Geringfügig beschäftigte Arbeiter , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden. Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L14g																													Gültig ab 1.1.2004	43	
M24g	M24w	Geringfügig beschäftigte Angestellte , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.												1,27															0,00	1,27	1,27	Gültig ab 1.7.2014	44
M24w		Geringfügig beschäftigte Angestellte , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden. Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M24g																													Gültig ab 1.1.2004	45	

LEHRLINGE Arbeiter/Angestellte

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG					
C15		Arbeiterlehrlinge	1,20	1,20	2,40	1,67	1,68	3,35		10,25	12,55	22,80	28,55					13,12	15,43	28,55	Gültig ab 1.1.2016	46
D15		Angestelltenlehrlinge	1,20	1,20	2,40	1,67	1,68	3,35		10,25	12,55	22,80	28,55					13,12	15,43	28,55	Gültig ab 1.1.2016	47

Privat- und Seilbahnunternehmungen:

Im Bereich der neuen, kürzer als ein Monat vereinbarten geringfügigen Beschäftigungen ab 01.01.2017 (**neue Beitragsgruppen N14m, N14e, N2m, N24e, L14m, L14e, M2m und M24e**) kann es dazu kommen, dass die Beitragsgrundlage für die Unfallversicherung von der Beitragsgrundlage für die Dienstgeberabgabe abweicht. Die Verwendung der Verrechnungsgruppen N71 und N74 ist daher in diesem Bereich nicht möglich.

Für die Verrechnung der Dienstgeberabgabe gelten somit folgende Regeln:

Für eine kürzer als ein Monat vereinbarte GfB

- Wenn nur die Unfallversicherung zu verrechnen ist, ist auf der BN die **Beitragsgruppe der GfB** zu verwenden (**auch** für jene Fälle, wo der Beitrag € 0,00 beträgt, also für **die über 60 jährigen**)
- Wenn **auch** die Dienstgeberabgabe zu verrechnen ist, ist auf der BN **zusätzlich** die Verrechnungsgruppe **N64** anzugeben (unabhängig vom Alter des Versicherten)
- Die Verrechnungsgruppen **N71** und **N74** dürfen in Zusammenhang mit einer kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung **nicht verwendet** werden

Für eine **nicht** kürzer als ein Monat vereinbarte GfB

- Für Versicherte unter 60 kommt nur die **normale Beitragsgruppe** (N14g,N24g,L14g,M24g) zur Anwendung, wenn **keine Dienstgeberabgabe** anfällt, selbiges gilt auch für Versicherte über 60 (N14w,N24w,L14w,M24w)
- Für Versicherte **unter 60 mit Dienstgeberabgabe** gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Verwendung der **normalen Beitragsgruppe** (N14g,N24g,L14g,M24g) und **zusätzliche** Verwendung der Verrechnungsgruppe **N64** oder
 - **nur** Verwendung der Verrechnungsgruppe **N71**
- Für Versicherte **über 60 mit Dienstgeberabgabe** kommt **nur** die Verrechnungsgruppe **N74** (ohne normale Beitragsgruppe) zur Anwendung

VERRECHNUNGSGRUPPEN

Verrechnungsgruppen für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen		
N25a	- 3%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Entfall des Dienstnehmeranteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 3% bei monatlicher Beitragsgrundlage bis € 1.381,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).
N25b	- 2%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Dienstnehmeranteil von 1 % zur Arbeitslosenversicherung. Minus 2% bei monatlicher Beitragsgrundlage von € 1.381,- bis € 1.506,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).
N25c	- 1%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Dienstnehmeranteil von 2 % zur Arbeitslosenversicherung. Minus 1% bei monatlicher Beitragsgrundlage von € 1.506,- bis € 1.696,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).

Verrechnungsgruppen für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab dem 1.1.2016		
N25d	- 1,2%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Lehrlinge bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Entfall des Lehrlingsanteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 1,2% bei monatlicher Beitragsgrundlage bis € 1.381,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).
N25e	- 0,2%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Lehrlinge bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Entfall des Lehrlingsanteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 0,2% bei monatlicher Beitragsgrundlage von € 1.381,- bis € 1.506,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).

Verrechnungsgruppen für den entfall des AV-Beitrages für Personen gemäß § 2 Abs. 7 AMPFG		
N25h	- 6%	Verrechnungsgruppe für den entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab 1. Juli 2008 für Personen gemäß § 2 Abs. 7 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), die in bestimmten Ausbildungseinrichtungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden - Entfall des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 6 %.

Verrechnungsgruppen für den entfall des AV-Beitrages für Personen gemäß § 2 Abs. 7 AMPFG		
N25i	- 2,4%	Verrechnungsgruppe für den entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab 1. Juli 2008 für Personen gemäß § 2 Abs. 7 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), die in bestimmten Ausbildungseinrichtungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden - Entfall des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 2,4 %.

Verrechnungsgruppen für die Befreiung nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz		
N42	- 1,77%	Rückverrechnung des Unfallversicherungs- und Wohnbauförderungsbeitrages
N75	- 1,27%	Rückverrechnung des Unfallversicherungsbeitrages - gültig ab 01.07.2014, ersetzt die bestehende Verrechnungsgruppe N63
N69	- 0,5%	Rückverrechnung des Wohnbauförderungsbeitrages

Verrechnungsgruppen für betrieblichen Vorsorge-Beitrag und BV-Zuschlag		
N98	1,53%	Verrechnungsgruppe zur Abfuhr des betrieblichen Vorsorge-Beitrages
N97	2,50%	Verrechnungsgruppe für 2,5% BV-Zuschlag vom BV-Beitrag

Verrechnungsgruppen für die pauschalierte Dienstgeberabgabe		
N71	17,67%	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) - Neue Verrechnungsgruppe ab dem 1.1.2016 (davor N72)
N74	16,4%	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) ab dem 60. Lebensjahr ohne UV-Beitrag ab 1.1.2004 - 16,4% (3,85%KV, 12,55%PV)
N64	16,4%	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) ohne UV-Beitrag ab 1.1.2017 - 16,4% (3,85%KV, 12,55%PV)

Verrechnungsgruppen für die Beitragseinhebung für den Sozial- und Weiterbildungsfonds nach §§ 22a ff Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)		
N18	0,8%	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener ArbeiterInnen ab 1.1.2013 0,25%; ab 1.1.2014 0,35%; ab 1.1.2015 0,6%; ab 1.1.2016 0,8% bis 31.03.2017
N18	0,35%	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener ArbeiterInnen ab 1. April 2017, ab 1.4.2019 0,5%, ab 1.4.2021 0,8%
N28	0,8%	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener Angestellter ab 1. Jänner 2017 bis 31.03.2017
N28	0,35%	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener Angestellter ab 1. April 2017, ab 1.4.2019 0,5%, ab 1.4.2021 0,8%
Verrechnungsgruppe für die Auflösungsabgabe		
N80	128,00	Verrechnungsgruppe für die Auflösungsabgabe gem. § 2b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG)

Verrechnungsgruppe für die Halbierung des PV-Beitrages gemäß § 51 Abs. 7 ASVG ab 1. Jänner 2017		
N70	-11,4%	Verrechnungsgruppe für die Halbierung des PV-Beitrages gemäß § 51 Abs. 7 ASVG, wenn die Pension in der sogenannten Bonusphase (derzeit bei Frauen vom vollendeten 60. bis zu vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr erstreckt) nicht in Anspruch genommen wird.

Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag nach dem BSchEG		
B13	3,35%	Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (den KV-Beitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Entgelt und dem tatsächlichen erzielten Entgelt bei Schlechtwetter trägt der Arbeitgeber allein) für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis ab/nach dem 1.1.2016 begonnen hat und ab dem 1.1.2017 unter den Geltungsbereich des BSchEG fallen.

Beitragsrechtliche Werte	
€ 171,00	Höchstbeitragsgrundlage täglich
€ 5 130,00	Höchstbeitragsgrundlage monatlich
€ 10 260,00	Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen
€ 5 985,00	Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung
€ 438,05	Geringfügigkeitsgrenze monatlich
€ 657,08	Grenzwert für die Dienstgeberabgabe

BEITRAGSGRUPPEN FÜR LEHRLINGE - Beginn Lehrverhältnis bis 31.12.2015

Beitragsätze sowie nähere Bestimmungen siehe BG-Schema Stand 1.1.2015

			Arbeiter 4 Wochen EFZG	Angestellte 4 Wochen EFZG
Lehrzeit 2 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr		letztes LJ.	C13	D13

Lehrzeit 3 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr			C14	D14
im 3. Lehrjahr		letztes LJ.	C43	D43

Lehrzeit 3 1/2 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr	2 LJ.		C14	D14
im 3. Lehrjahr	1/2 LJ.		C44	D44
	1/2 LJ.		C43	D43
im 4. Lehrjahr	1/2 LJ.	letztes LJ.	C43	D43

Lehrzeit 4 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr			C14	D14
im 3. Lehrjahr			C44	D44
im 4. Lehrjahr		letztes LJ.	C43	D43

ACHTUNG: Die bisherige Ausnahme der Lehrlinge vom Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 wird mit der ab 1. Jänner 2017 in Kraft tretenden Änderung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2016 aufgehoben. Daraus folgt, dass für Lehrlinge mit 1. Jänner 2017, die in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 fallen, auch der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW) in der Höhe von 1,4 % abzurechnen ist. Dies kann die Beitragsgruppen C14, C13, C44, C43 und auch die ab 1.1.2016 geletende Beitragsgruppe C15 betreffen. Dies gilt nicht nur für neu abgeschlossene Lehrverhältnisse, sondern auch für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits bestehende.